



Betreuungsvertrag am Beispiel des Waldkindergartens „Waldkindi Kirchheim unter Teck e. V.“



Betreuungsvertrag

Zwischen dem Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V.

und _____
Name des/der Personensorgeberechtigten

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

31

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
Geschlecht _____
Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

in der Kindergartengruppe des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. geschlossen.

Dieser Vertrag tritt ab dem Eintrittsstichtag des Kindes in den Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. in Kraft.

Als Eintrittsstichtag wird der _____ festgelegt.

Eltern/Personensorgeberechtigte – Mutter

Name _____
Vorname _____
Beruf _____ tätig als _____
Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____



Allergien / Besonderheiten

- Allergien _____
- Allergiepass vorhanden (Bitte in Kopie beifügen)
- Besondere Anfälligkeiten _____

Impfungen

- Sämtliche Impfungen sind in dem in Kopie beigefügten Impfpass eingetragen.

Ordnung des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V.

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Arbeit des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluß des Betreuungsvertrages anerkannt wird.

1. Aufnahme

1.1 In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf einer Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Waldkindergartens.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen eines Waldkindergartens Rechnung getragen werden kann.

1.3 Der Träger des Waldkindergartens legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest.

1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

1.5 Vor der Aufnahme eines Kindes müssen folgende Unterlagen vorhanden sein:

- Ärztliche Bescheinigung über die Kindergartenreife
- Kopie des Impfpasses
- Vollständige Angaben zu sonstigen Erkrankungen und ggf. Kopie der Unterlagen, wie Allergiepass o.ä.

1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und nach Angabe aller in den Anmeldeunterlagen aufgeführten Informationen.

1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend dem Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Betreuung und Aufsicht der Kinder

2.1 Die für den Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. Erzieher/innen (im folgenden immer Erzieher/innen genannt) übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.



2.2 Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen, der als Schutzunterkunft dient.

2.3 Während der Betreuungszeiten sind die Erzieher/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2.4 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/in und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragte Person.

2.5 Auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren. Wenn das Kind seinen Hin- und Rückweg alleine bestreitet, ist vorab der Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. schriftlich zu benachrichtigen.

2.6 Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch die Erzieher/innen ist nicht gewährleistet. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf beziehungsweise im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb des Waldkindergartens gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus der Obhut der Erzieher/innen des Waldkindergartens.

2.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen, ...) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

3. Anwesenheit der Kinder

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Fehlt ein Kind, sind die Erzieher/Innen zu benachrichtigen.

3.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, sind die Erzieher/innen ebenfalls zu benachrichtigen.

4. Regelung in Krankheitsfällen

4.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Waldkindergarten nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

4.2 Bei Erkrankung des Kindes sind die Erzieher/innen unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie eines Kindes.

4.3 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei denen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Waldkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.



Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen.

4.4 Ausscheider, zum Beispiel von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Waldkindergarten besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

4.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

4.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. können die Kinder den Waldkindergarten nicht besuchen.

4.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Waldkindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Erzieher/innen verabreicht.

5. Öffnungszeiten

5.1 Der Waldkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Waldkindergartens und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 4.4) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben in Absprache mit den Eltern und Erzieher/innen dem Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. vorbehalten.

5.2 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

5.3 Die Ferienzeiten werden vom Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. festgelegt.

5.4 Zusätzliche Schließungstage können sich für den Waldkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, sofern die Vertretung nicht durch eine Elternvertretung oder eine Springkraft dargestellt werden kann, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. Versicherung

6.1 In der Zeit, in der das Kind unter der Aufsicht der Erzieher/innen des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. steht, greift analog zu anderen Kindergärten, bei Unfällen die Gemeindeunfallversicherung.

Nach den geltenden Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten
- während des Aufenthalts im Waldkindergarten
- während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. (Ausflüge, Feste und dergleichen).

Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind im Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. nicht gegen Unfall versichert. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.



6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Waldkindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. unverzüglich mitzuteilen, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann.

6.3 Das Betreten des Waldes und der Freien Natur erfolgt auf eigene Gefahr.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

6.5 Für vom Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. oder von den Erzieher/innen bzw. Begleitpersonen weder grob fahrlässig noch fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Gebühren/Elternbeiträge

7.1 Für den Besuch des Waldkindergartens wird eine Kindergartengebühr erhoben.

Die Kindergartengebühr beträgt 98,00 Euro pro Monat und ist (üblicherweise per Dauerauftrag) jeweils bis zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten.

7.2 Alleinerziehende zahlen einen ermäßigten Betrag. Eine Ermäßigung wird auch eingeräumt, wenn gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie den Waldkindergarten besuchen.

Für das erste Kind wird der volle Betrag erhoben. Für jedes weitere Kind ist der ermäßigte Betrag zu entrichten.

Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt 82,00 Euro pro Monat.

7.3 Mit Eintritt des Kindes in den Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. ist außerdem die **einmalige Sonderzahlung von 110,00 Euro als Aufnahmegebühr zu entrichten.**

Wird im Ausnahmefall die befristete Aufnahme eines Kindes nur für ein Jahr vereinbart, beträgt die einmalige Sonderzahlung 36,50 Euro für das Jahr. Sollte sich im Anschluss an dieses Jahr eine Verlängerung ergeben, das heißt besucht das Kind den Waldkindergarten noch ein oder zwei weitere Jahre, so ist die Differenz zu dem vollen Betrag der einmaligen Sonderzahlung, das heißt 73,50 Euro fällig. Die Zahlung soll spätestens zum Beginn des neuen Kindergartenjahres erfolgen.

7.4 Kindergartengebühr sowie einmalige Aufnahmegebühr werden erstmalig am Anfang des Monats fällig, in den der festgelegte Eintrittstichtag fällt. Wird der tatsächliche Eintritt in den Waldkindergarten seitens der Personensorgeberechtigten hiervon abweichend auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, so bleibt die Fälligkeit der Zahlungen von Kindergartengebühr und einmaliger Aufnahmegebühr hiervon unberührt.

7.5 Die Kindergartengebühr sowie die einmalige Sonderzahlung sind einzuzahlen auf das Konto 39 69 96 000 bei der Volksbank Kirchheim-Nürtingen, BLZ 612 901 20. Die Zahlungen erfolgen üblicherweise per Dauerauftrag, um Verwaltungsaufwand zu minimieren.

7.6 Verbunden mit der Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist die Mitgliedschaft des/der Personensorgeberechtigten in den Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. liegt bei 48,00 Euro p. a. (ermäßigt 30,00 Euro p. a.) und wird vom Verein



per Lastschrift eingezogen (siehe hierzu den Mitgliedsantrag des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V.). Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt bei der Mitgliedschaft beider Personensorgeberechtigter (Eltern) 48,00 Euro für beide. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die noch verbleibenden Monate des Kindergartenjahres erhoben.

Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. September jeden Jahres, das heißt jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres fällig. Im ersten Jahr wird der Beitrag mit dem ersten Monat der Mitgliedschaft fällig.

7.7 Die Kindergartengebühr ist eine Beteiligung an den Betriebskosten des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (4.4), bei längerem Fehlen eines Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen, das heißt bis zum 31. August.

7.8 Finanzielle Belange sind Sache des Vereins und werden nach geltender Satzung durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Kindergartengebühr kann nach Anhörung der Eltern, in Anpassung an die Kostensituation, zum jeweils übernächsten Zahlungstermin neu festgelegt werden.

7.9 Sollte es den Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, diesen Betrag zu zahlen, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. ermäßigt werden.

8. Kündigung

8.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

8.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

8.3 Der Träger des Waldkindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe der Gründe schriftlich kündigen. Zuvor sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu unterrichten und anzuhören. Kündigungsgründe können u.a. sein

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte,
- ein Zahlungsrückstand der Kindergartengebühren über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. über das pädagogische Konzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. anberaumten Einigungsgespräches.

8.4 Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch den Träger des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. bleibt hiervon unberührt.



9. Elternversammlung

9.1 Die Personensorgeberechtigten werden jährlich durch einen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. beteiligt.

9.2 Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. und die Teilnahme an den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

10. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

11. Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag tritt mit dem hier auf Seite 1 aufgeführten Eintrittsstichtag in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Kirchheim unter Teck.

38

12. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

13. Freistellung von Regressansprüchen

Sollte das Kind nicht nach den üblichen Impfempfehlungen geimpft sein, haftet der Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Kirchheim,

Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V.